

1961	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1961	Nr. 59
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 61	Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	1109
27. 7. 61	Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG)	1111
28. 7. 61	Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung	1114
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35.</i>	
30. 7. 61	Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes	1115
31. 7. 61	Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften	1118
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1120

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 3. August 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 28. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Leistungen zugunsten belgischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß.

Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Vom 1. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Prüfung, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Raumordnung und eines neuzeitlichen Städtebaues erforderlich sind, ist eine Untersuchung durchzuführen. Dabei ist vor allem die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Ballungsgebiete zu entlasten und ein leistungsfähiges Netz der Straßen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu schaffen.

(2) Die Untersuchung hat sich insbesondere auf folgende Fragen zu erstrecken und den voraussichtlichen Kostenaufwand einzubeziehen:

1. Wie können die Verkehrsplanungen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) aufeinander abgestimmt und dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verkehrsentwicklung bis 1975 angepaßt werden?
2. Wie können der Massenverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der In-

dividualverkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs so aufeinander abgestimmt werden, daß ein flüssiger und wirtschaftlicher Gesamtverkehr sichergestellt ist?

3. Wie können die Schwierigkeiten bei der Unterbringung des ruhenden Verkehrs behoben werden? Wie kann die private Initiative zur Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr gefördert werden? Kann der Bau von Tiefgaragen mit Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden?
4. In welchem Umfang können die innerstädtischen Verkehrswege durch die Erschließung weiterer Verkehrsebenen entlastet werden? Inwieweit kann auch hier der Bau von unterirdischen Anlagen mit Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden?

§ 2

Die Bundesregierung führt die Untersuchung durch. Sie bildet hierzu eine Sachverständigenkommission.

§ 3

Die Sachverständigenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie stellt einen Arbeits- und Zeitplan auf. Geschäftsordnung und Arbeits- und Zeitplan bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 4

Die Bundesregierung leitet den Bericht der Sachverständigenkommission mit ihrer Stellungnahme dem Bundestag und dem Bundesrat zu; sie erstattet

bis zum 31. März 1963 einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung zur Durchführung
des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG)**

Vom 27. Juli 1961

Auf Grund des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung kann auf Antrag bestimmt werden, daß eine Nachversicherung für solche Angestellte als durchgeführt gilt, die vor dem 9. Mai 1945 bei den in Absatz 2 genannten Dienstherrn auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt gewesen sind und für die am 8. Mai 1945 ein persönlicher Versorgungsstock auf Grund besonderer Dienstordnung oder des Arbeitsvertrages gemäß § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. April 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 121) in der Fassung vom 1. November 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1944 S. 17), §§ 22 bis 26 der dazu ergangenen Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zu Nummer 2 ADO zu § 16 ATO — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 135 — in der Fassung vom 4. September 1942 — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 166) sowie bei Angestellten des Reichs auch der Nummer 2 Abs. 3 und Nummer 9 der Gemeinsamen Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Reich Vers) vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 218) bestand, wenn

1. sie am 8. Mai 1945 noch nicht aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren und über den Versorgungsstock noch nicht verfügt hatten,
2. sie am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder danach begründet haben,
3. für sie eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung nicht besteht, und
4. in ihrer Person keine Gründe vorliegen, die bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust des Versorgungsanspruchs führen würden.

Wenn nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Satzung) rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gilt Satz 1 auch für den Fall des Todes.

(2) Als Dienstherrn, mit denen im Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung zu einem Versorgungsstock,

spätestens aber am 8. Mai 1945, ein Arbeitsvertrag bestanden haben muß, kommen nur in Betracht

1. das Deutsche Reich einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzte Beschäftigungsdienststelle innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes lag, ersatzlos weggefallen ist oder dort weitergeführt wird,
2. ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband innerhalb der jeweiligen Grenzen des Deutschen Reiches aber außerhalb des Bundesgebiets (einschließlich Berlin-West) oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in demselben Gebiet.

§ 2

Eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung, die die Nachversicherung ausschließt, besteht

1. für Versorgungsstockinhaber,

wenn am 1. Januar 1959 oder bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei späterem Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (§ 34 der Satzung) ein laufendes Einkommen bezogen wird oder zusteht, das $66\frac{2}{3}$ vom Hundert des den Beiträgen zum Versorgungsstock zuletzt zugrunde gelegten Einkommens, dieses erhöht um die am 1. Januar 1959 oder im Zeitpunkt des späteren Eintritts des Versicherungsfalles (§ 34 der Satzung) bestehenden Erhöhungen der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger des Bundes nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, beträgt;

2. für Hinterbliebene,

wenn zu dem Zeitpunkt, der nach der Satzung für den Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenrenten maßgebend ist, ein laufendes Einkommen bezogen wird oder zusteht, das gleich hoch oder höher ist als 60 vom Hundert der Sätze nach Nummer 1; ist nach der Satzung für den Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenrenten ein vor dem 1. Januar 1959 liegender Zeitpunkt maßgebend, so tritt an seine Stelle der 1. Januar 1959.

Zum Einkommen zählen dabei nicht Erträge eines Vermögens, Einkünfte aus selbständiger oder un-

selbständiger Tätigkeit, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallausgleich nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften, Unterhalts- hilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Kinderzuschläge und Kin- dergeld.

§ 3

(1) Der Antrag auf Durchführung der Nachver- sicherung ist

1. für im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits eingetretene Versiche- rungsfälle
innerhalb einer Ausschußfrist bis zum 30. Juni 1962, bei Begründung des Wohn- sitzes oder dauernden Aufenthalts im Gel- tungsbereich des Gesetzes nach Verkün- dung dieser Verordnung jedoch innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts,
2. für nach Verkündung dieser Verordnung eintretende Versicherungsfälle
innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungs- falles

bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden zu stel- len. Wer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen, kann ihn inner- halb eines Monats nach Wegfall des Hinderungs- grundes nachholen.

(2) Über den Antrag entscheidet

1. sofern unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Last der Nachversicherung vom Bund, der Bundesbahn oder der Bundespost zu tragen ist,
die Oberfinanzdirektion Karlsruhe,
2. sofern unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 11 des in Nummer 1 genann- ten Gesetzes die Last der Nachversicherung von einem anderen als dem in Nummer 1 bezeichneten Versorgungsträger zu tragen ist,
die Stelle, die nach dem Gesetz zur Rege- lung der Rechtsverhältnisse der unter Arti- kel 131 des Grundgesetzes fallenden Per- sonen zuständig sein würde, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen zum Per- sonenkreis des § 72 des vorgenannten Ge- setzes gehören würden.

(3) Die für die Feststellung nach Absatz 2 erfor- derlichen Nachweise sind durch den Antragsteller zu erbringen; § 81 a Satz 1 des Gesetzes zur Rege- lung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt entspre- chend. Wenn die Voraussetzungen für eine Nach- versicherung erfüllt sind, ist dem Antragsteller eine Bescheinigung zu erteilen. Eine beglaubigte Zweit-

schrift der Bescheinigung erhält die Versorgungs- anstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. Liegen die Voraussetzungen für eine Nachversiche- rung nicht vor, so ist dem Antragsteller ein Ableh- nungsbescheid zu erteilen.

(4) Leistungen auf Grund der Nachversicherung werden vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch vom Ersten des auf den Eintritt des Versicherungs- falles folgenden Monats ab. Für im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits eingetrete- ne Versicherungsfälle gelten Anträge, die bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden, als bei Ein- tritt des Versicherungsfalles, frühestens jedoch als zum 1. Januar 1959, gestellt.

(5) Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist an die Entscheidung nach Absatz 2 ge- bunden; sie zahlt die unter Zugrundelegung des Feststellungsbescheides zu gewährenden Leistun- gen auch dann, wenn der Antragsteller gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 4

(1) Für die Nachversicherung sind

1. das Arbeitsentgelt, das der letzten vor dem 8. Mai 1945 liegenden Bemessung der Bei- träge zum Versorgungsstock zugrunde lag, und
2. der Betrag der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 zum Versorgungsstock insgesamt ent- richteten Beiträge

maßgebend.

(2) Von dem Betrag der bis zum 8. Mai 1945 zum Versorgungsstock insgesamt entrichteten Beiträge sind abzusetzen

1. die Beträge, die dem Versorgungsstock zur Fortführung einer freiwilligen Weiter- versicherung in der Angestelltenversiche- rung sowie bei der Zusatzversicherungsan- stalt des Reichs und der Länder oder einer entsprechenden Einrichtung entnommen wurden,
2. die auf den am 8. Mai 1945 vorhandenen Versorgungsstock entfallenden Deutsche- Mark-Umstellungsbeträge und die Entschä- digungsbeträge nach dem Altsparengesetz.

Der verbleibende Betrag ist der Nachversicherung zugrunde zu legen (Gesamtbetrag).

(3) Der Gesamtbetrag (Absatz 2 Satz 2) ist durch die Zahl zu teilen, die sich für das in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Arbeitsentgelt aus folgender Aufstel- lung ergibt:

Bei einem Arbeitsentgelt von	
nicht mehr als monatlich 600 RM	durch 39 = (Klasse XIII)
nicht mehr als monatlich 700 RM	durch 45 = (Klasse XIV)
nicht mehr als monatlich 800 RM	durch 52 = (Klasse XV)

nicht mehr als monatlich 900 RM
durch 59 = (Klasse XVI)
nicht mehr als monatlich 1000 RM
durch 66 = (Klasse XVII)
nicht mehr als monatlich 1100 RM
durch 72 = (Klasse XVIII)
nicht mehr als monatlich 1200 RM
durch 79 = (Klasse XIX)
über 1200 RM durch 86 = (Klasse XX).

Die sich hiernach ergebende auf ganze Zahlen abgerundete Zahl ist die Anzahl der Monatsbeiträge, die der Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als vor dem 9. Mai 1945 geleistet nach Artikel 6 § 21 des Gesetzes zugrunde gelegt wird; diese darf jedoch nicht höher sein als 84.

§ 5

(1) Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bemißt die Versicherungsleistungen nach ihrer Satzung so, als ob der Versorgungsstockinhaber für die Zahl der Monate, die sich nach § 4 Abs. 3 an Monatsbeiträgen ergibt, und in der dem Arbeitsentgelt nach § 4 Abs. 3 entsprechenden Beitragsklasse bei ihr pflichtversichert gewesen wäre. Ist zwischen dem Ablauf des 8. Mai 1945 und dem Eintritt des Versicherungsfalles ein Versicherungsverhältnis bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht begründet worden, so werden die Versicherungsleistungen so bemessen, wie wenn bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine beitragsfreie Anwartschaft (§§ 50, 66 der Satzung) bestanden hätte.

(2) Im übrigen ist die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sinngemäß anzuwenden, § 47 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Abfindung gewährt wird, wenn die auf Grund der Nachversicherung nach § 4 Abs. 3 zustehende Leistung einen Jahresbetrag von 300 Deutsche Mark

nicht erreicht. Die in § 35 Abs. 5 der Satzung vorgesehene Kürzung unterbleibt.

§ 6

Die Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß der Versorgungsstock einschließlich der aus Mitteln des Versorgungsstocks erworbenen Lebens- oder Leibrentenversicherungen und Wertpapiere sowie die Nutzungen dieser von dem Berechtigten zugunsten des Dienstherrn, der die Aufwendungen für die Nachversicherung zu tragen hat (§ 3 Abs. 2), von dem in § 3 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt an abgetreten wird.

§ 7

Die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Träger der Versorgungslast erstatten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder jeweils bis spätestens Ende März eines jeden Jahres die von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgebrauchten Leistungen, nachdem ihnen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Namen der Zahlungsempfänger sowie Art und Höhe der Leistungen mitgeteilt hat. Abschlagszahlungen sowie Vereinbarungen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder über die Art der Erstattung sind zulässig.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung *)**Vom 28. Juli 1961**

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 2 Nr. 5 der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1073), erhält folgende Fassung:

- „5. 1 Gramm schweflige Säure oder ihre Salze, berechnet als Schwefeldioxyd, in einem Kilogramm getrockneter Weinbeeren;
2 Gramm schweflige Säure oder ihre Salze, berechnet als Schwefeldioxyd, in einem Kilogramm getrockneter Äpfel, Aprikosen, Birnen oder Pfirsiche;“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1961

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35.

**Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 30. Juli 1961

Auf Grund des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einkommensverlust

Zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs erwerbsunfähiger Beschädigter ist als Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den §§ 2 bis 5 errechneten Durchschnittseinkommen und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 7 zuzüglich der Ausgleichsrente anzusetzen. In besonderen Fällen kann abweichend von den §§ 2 bis 5 das Durchschnittseinkommen nach § 6 ermittelt werden.

§ 2

Durchschnittseinkommen

Das Durchschnittseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich

- a) unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
- b) im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
- c) selbständig tätig wäre, nach § 5.

Das gilt auch, wenn der Beschädigte die nach Satz 1 in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

§ 3

**Durchschnittseinkommen aus unselbständiger
Tätigkeit in der privaten Wirtschaft**

(1) Durchschnittseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429) vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Dabei ist von dem in zweijährigem Zeitabstand — beginnend mit dem 1. Oktober 1960 — bekannten Ergebnissen auszugehen. Maßgebend sind

- a) bei Arbeitern in der Industrie die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) und die Leistungsgruppen 1 bis 3,
- b) bei Arbeitern im Handwerk die in Betracht kommenden Handwerkszweige und die Arbeitergruppen,
- c) bei Arbeitern in der Landwirtschaft die in Betracht kommenden Arbeitergruppen und die Betriebsgrößenklassen,
- d) bei Angestellten in Industrie und Handel und im Geld- und Versicherungswesen die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige), Beschäftigungsarten und die Leistungsgruppen II bis V.

Für die Eingruppierung in eine Leistungsgruppe oder Arbeitergruppe sind die Tätigkeitsmerkmale, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt hat, maßgebend. Es ist von den Bruttomonatsverdiensten auszugehen; soweit nur Bruttowochenverdienste ermittelt werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen.

(2) Werden für eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder einen Handwerkszweig Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsgruppen (Wirtschaftszweige) oder der Handwerkszweige, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich eine Wirtschaftsgruppe (Wirtschaftszweig) oder ein Handwerkszweig zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste aller in der Industrie tätigen Arbeiter oder aller in Industrie, Handel, Geld- und Versicherungswesen tätigen Angestellten oder aller in den erfaßten Handwerkszweigen tätigen Arbeiter maßgebend. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung vom vollendeten 47. Lebensjahr an als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich des Ortszuschlages nach der Ortsklasse A und der Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

(4) Vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, sind als Durchschnittseinkommen 70 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Beträge anzusetzen.

§ 4

Durchschnittseinkommen im öffentlichen Dienst

	das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe
(1) Durchschnittseinkommen ist bei	
Beamten des einfachen Dienstes	A 3,
Beamten des mittleren Dienstes	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 5,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 6,
Beamten des gehobenen Dienstes	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 10,
Beamten des höheren Dienstes	
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 13,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(2) Durchschnittseinkommen ist bei

	das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe
Berufsunteroffizieren (vom Feldwebel an aufwärts)	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 6,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 8,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11	
bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an	A 11,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13	
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 13,
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Höchst- betrag der Vergütungs- gruppe
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen X und IX	IX,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII, VII, VIb, VIa und Vc	VIb,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb, IVb und IVa	IVb,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III, II und I	II

der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge, die Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt werden, zu erhöhen.

(4) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Endlohn der Lohngruppe
ungelernten Arbeitern	VIII,
angelerten Arbeitern	VI,
Facharbeitern	IV,
Meistern und Vorarbeitern im Stundenlohn	II

der jeweils für Arbeiter des Bundes in Ortslohnklasse II geltenden Tarifregelung. Der ermittelte Grundlohn ist um die Kinderzuschläge, die Arbeitern des öffentlichen Dienstes gewährt werden, zu erhöhen.

(5) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Durchschnittseinkommen ist bei

	das Endgrund- gehalt der Besoldungs- gruppe
selbständig Tätigen mit Volksschulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 3,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 6,
selbständig Tätigen mit mindestens dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder mit gleichwertiger Schulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	A 9,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 10,
selbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach der Ortsklasse A und die Kinderzuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen

(1) Weist der Beschädigte nach, daß er in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet, kann als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes, höchstens jedoch A 14, einschließlich des Ortszuschlages nach der Ortsklasse A und der Kinderzuschläge, zugrunde gelegt werden. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger

Arbeit den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein Reichs- oder Bundesbeamter als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte.

(2) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend. Dabei ist bei der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe der nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins oder vor Beginn des militärischen oder militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen wäre.

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Derzeitiges Bruttoeinkommen

(1) Derzeitiges Bruttoeinkommen, das der Beschädigte erzielt, sind

- a) alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
- b) der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit.

(2) Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063),
4. Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
5. wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergut-

machung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

6. Krankengeld, Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Familiengeld und Tagegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangsgeld, soweit sie zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird, Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung und ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
7. laufende Versorgungsleistungen einer berufsständischen Organisation.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zahlungsbeginn für den Berufsschadensausgleich

Wird der Antrag auf Zahlung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Bundesversorgungsgesetz im Saarland eingeführt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften
Vom 31. Juli 1961**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

**Änderung der Grundsteuer-
Durchführungsverordnung**

Die Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Grundsteuergesetzes gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) und die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).“

2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Das ist anzunehmen, wenn die Anstalt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) erfüllt.“

3. In § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten für das Saarland mit der Abweichung, daß das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Juni 1935 maßgebend ist und an die Stelle des 1. Januar 1935 jeweils der 1. Januar 1936 zu setzen ist.“

4. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

5. In § 37 werden die Worte „in den Ländern Bayern, Württemberg und Oldenburg“ durch die Worte ersetzt: „im Lande Bayern, im Saarland, in den Gebieten des Landes Baden-Württemberg, die ehemals zum Land Württemberg gehörten, sowie in den Gebieten des Landes Niedersachsen, die ehemals zum Land Oldenburg gehörten“.

6. In den §§ 43 und 45 wird jeweils das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.

7. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. März“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ jeweils durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.

8. In § 49 Nrn. 3 und 4, in § 50 und in § 52 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Rechnungsjahr“ durch

das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.

9. In § 63 werden die Worte „und letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Bewertungsgesetzes) folgt“ gestrichen.

Artikel II

Änderung der Grundsteuererlaßverordnung

Die Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und in § 3 Abs. 1 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. März“ ersetzt.

3. In § 6 wird jeweils das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ und das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

4. In § 12 werden die Worte „für das Kalenderjahr zu berechnen, in dem der Erlaßzeitraum beginnt“ ersetzt durch die Worte „des Erlaßzeitraums zu berechnen“.

5. In § 13 Abs. 3 erhält das in Klammern stehende Zitat folgende Fassung: „(§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1719)“.

6. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „in dem Kalenderjahr zu vergleichen, in dem der Erlaßzeitraum beginnt“ ersetzt durch die Worte „im Erlaßzeitraum zu vergleichen“.

7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „oder in dem dem Erlaßzeitraum vorangegangenen Kalendervierteljahr“ gestrichen und die Worte „für das folgende Rechnungsjahr“ durch die Worte ersetzt „von diesem Zeitpunkt an“.

Artikel III

Anwendung der Artikel I und II

Es sind anzuwenden

1. Artikel I Nr. 3 erstmals bei der Veranlagung der Steuermeßbeträge im Saarland auf den 1. Januar 1960;

2. Artikel I Nr. 5

a) soweit er die Einbeziehung des Saarlandes in den Steuerausgleich vorschreibt, vom 1. Januar 1960 an,

b) soweit er den Wegfall des Steuerausgleichs in den ehemals zum Land Bayern gehörenden Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz vorschreibt, mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an;

3. Artikel I Nrn. 4, 6 bis 8 und Artikel II Nrn. 1 bis 4 und 6, 7 mit Wirkung von dem am 1. Januar 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an. | gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Ausnahme von Artikel II Nrn. 4 bis 7 auch im Land Berlin.

Artikel IV

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Dritten Überleitungs-

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1961/62 Vom 28. Juli 1961	144	29. 7. 61	30. 7. 61
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster für die Schifffahrt über die Regelung des Durchgangsverkehrs zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Rhein Vom 18. Juli 1961	144	29. 7. 61	1. 8. 61
Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 21. Juli 1961	145	1. 8. 61	7. 8. 61
Berichtigung der Verordnung PR Nr. 6/61 Vom 28. Juli 1961	145	1. 8. 61	—